

I 63-303.61 -84-128Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LDA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrt Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LT) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

84-128 MBB

Datum der Ausgabe:

6. August 1984

Betroffene Hubschrauber:

Geräte-Nr. 3025

MBB Bo 105

Alle Hubschrauber, die mit den im Alert-Bulletin Nr. 23 genannten Heckrotorblättern ausgerüstet sind.

Betrifft:

Heckrotorblätter

Anlaß/Grund:

Während des Flugbetriebs hat sich eine Endkappe eines Heckrotorblattes gelöst. Die dadurch entstandene Unwucht hatte Beschädigungen am Heckrotorgetriebe und möglicherweise auch am Heckrotorträger zur Folge. Verlust der Seitensteuerbarkeit kann die Folge sein.

Maßnahmen und Fristen:

Die Maßnahmen des Alert-Bulletins Nr. 23 sind gemäß unserem Telex vom 30.07.1984 nach Erhalt des Telex zu den angegebenen Fristen durchzuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

MBB Telex Alert-Bulletin Nr. 23 vom 26.07.1984.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen 1 und 2 können vom Hubschrauberführer oder von einer sachkundigen Person durchgeführt werden.

Die Maßnahmen 3 und 4 sind von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchzuführen und im Bordbuch zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.